

# ZWF

---

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen  
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

## **Transparenzbericht der ZWF Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen Geschäftsjahr 2020 (vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020) Pflichtangaben nach Anlage zu § 58 Absatz 2 VGG**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>Bericht der ZWF</b>	<b>2</b>
1.	Angaben zum Jahresabschluss	2
1.a	Bilanz zum 31.12.2020	2
1.b	Gewinn- und Verlustrechnung	2
1.c	Kapitalflussrechnung	3
1.d	Anhang für das Geschäftsjahr 2020	3
2.	Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	6
3.	Rechtsform und Organisationsstruktur	7
<b>II</b>	<b>Finanzinformationen der ZWF</b>	<b>8</b>
1.	Einnahmen aus den Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2020	8
2.	Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2020	9

# I Bericht der ZWF

## 1. Angaben zum Jahresabschluss

Dargestellt sind unter 1.a die Bilanz und unter 1.b die Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus unter 1.c die Kapitalflussrechnung und unter 1.d der Anhang für das Geschäftsjahr 2020.

### 1.a Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
<b>Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	2.815.100,23		3.465.843,56	
		2.815.100,23		3.465.843,56
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>		0,00		0,00
	<b>2.815.100,23</b>		<b>3.465.843,56</b>	

Passiva	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
<b>Fremdkapital</b>				
<b>Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	2.737.349,84		3.369.480,17	
2. sonstige Verbindlichkeiten	77.750,39		96.363,39	
	<b>2.815.100,23</b>		<b>3.465.843,56</b>	

### 1.b Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		2019	
	€	€	€	€
<b>1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG</b>	6.959.001,62		8.218.149,34	
<b>2. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	173.975,05		205.453,73	
<b>3. Überschüsse aus dem Inkasso von Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG</b>	<b>6.785.026,57</b>		<b>8.012.695,61</b>	
<b>4. Verteilung an Gesellschafter</b>	-6.785.026,57		-8.012.695,61	
<b>5. Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	

## 1.c Kapitalflussrechnung

	2020	2019
	T€	T€
<b>Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach §§ 20b, 22 UrhG</b>	6.785,0	8.012,7
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	650,7	-751,0
Zunahme (+) / Abnahme (-) der sonstigen Verbindlichkeiten	-18,6	20,8
<b>Cashflow aus betrieblicher Geschäftstätigkeit</b>	<b>7.417,1</b>	<b>7.282,5</b>
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Auszahlungen an die Gesellschafter	-7.417,1	-7.282,5
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-7.417,1</b>	<b>-7.282,5</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,0	0,0
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## 1.d Anhang

### Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Die ZWF erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### Erläuterungen der Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind - wie im Vorjahr - innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte und Vergütungsansprüche gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von T€ 78 (i. VJ. T€ 96).

## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2020 für Ansprüche nach § 20b und § 22 UrhG (Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken in Fernsehprogrammen und öffentliche Wiedergabe von Funksendungen).

Die Erträge entfallen entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen vom 24.01. und 02.08.2017 wie folgt auf die Gesellschafter:

	%
AGICOA / GWFF	69,28
VG Bild-Kunst	15,78
VGF	9,83
VFF	5,11
GÜFA	0,00
	100,00

Dieser Verteilungsplan wurde mit Rückwirkung zum 01.01.2016 beschlossen. Die GÜFA erhält hiernach ein jährliches Fixum in Höhe von € 35.000,00 netto, womit ihre anteilige Erlösbeteiligung abgegolten wird.

## Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG Bild-Kunst gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

## Gesellschafter

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten), München
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bonn, Sitz Frankfurt am Main
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München.

## Prüfungshonorar

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen betragen T€ 5 und betrafen ausschließlich Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Transparenzberichts.

**Mitarbeiter**

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

**Nachtragsbericht**

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZWF von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

Bonn, den 19. Mai 2021

Der geschäftsführende Gesellschafter

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

## 2. Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2020 steht eine Gesellschafterversammlung, die am 12. November 2020 als Online-Sitzung stattgefunden hat. Gegenstände dieser Gesellschafterversammlung waren neben der Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 verschiedene Inkassofragen sowie die Diskussion eines neuen Gesellschaftsvertrages.

Für das Geschäftsjahr 2020 sind neue Tarife im Bundesanzeiger, zuletzt mit Datum vom 30. Dezember 2019, veröffentlicht worden. Die für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Tarife sind:

# ZWF

## Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

### Tarif: Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen

Ansprüche von Film- und Bildurhebern sowie Filmherstellern  
für die Weiterleitung von Filmwerken durch eine Verteileranlage

mit Gültigkeit ab dem 01.01.2020

#### I. Tarifvergütung

Nutzergruppe		Jahres-Vergütungsbetrag (netto)
<b>1. Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe</b>	<b>je Zimmer</b>	<b>€ 9,20</b>
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30%.		
<b>2. Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Rehabilitationsreinrichtungen</b>	<b>je Bett</b> , soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt wird oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird; <b>mindestens aber je Patientenzimmer</b> , in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird	<b>€ 4,90</b> <b>€ 7,35</b>
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patienten verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10%.		
<b>3. Senioreneinrichtungen</b>	<b>je Zimmer mit Empfangsgerät</b> <b>je Zimmer ohne Empfangsgerät</b>	<b>€ 6,67</b> <b>€ 3,47</b>
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Bewohner verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10%.		
<b>4. Haftanstalten</b>	<b>je 40 Anschlüsse</b> <b>je weitere 10 Anschlüsse</b>	<b>€ 246,75</b> <b>€ 30,45</b>
Alle Vergütungen sind netto und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.		

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Berechnung**

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Tritt die Vergütungspflicht erstmals im zweiten Kalenderhalbjahr ein, so ist für das Rumpfbjahr nur der halbe Tarif zu entrichten.

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die ZWF einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass nach den Konditionen des Gesamtvertrages eingeräumt.

### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Berechnung des Pauschalvergütungssatzes setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

### **3. Zahlungsweise**

Die Vergütungssätze sind im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die Pauschalsätze gelten unabhängig davon, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

### **4. Umfang der Einwilligung**

Die Einwilligung umfasst die den in der ZWF zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften – AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VG Bild-Kunst, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für die Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) – zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der weitergeleiteten Sendungen. Sie umfasst nur die Nutzung in den genannten Einrichtungen durch Einspeisung von Fernsehprogrammen, die über Antenne, Kabel oder Satellit von Dritten empfangen werden und die grundsätzlich jedermann zugänglich wären.

## **3. Rechtsform und Organisationsstruktur**

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Die ZWF verwaltet die von ihren Gesellschaftern wahrgenommenen Rechte aus der Zweitverwertung nach § 20b UrhG (Recht der Kabelweiterleitung in bestimmten Einrichtungen, insbesondere wenn die Fernsehprogramme von dem Betreiber einer Verteileranlage über diese den Empfängern zeitlich, vollständig und unverändert weitergeleitet werden) und § 22 UrhG (Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen).

Die ZWF erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend der Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 12. November 2015 eine Vergütung von 2,5 % der Erlöse. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG Bild-Kunst, die für die ZWF die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZWF deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die geschäftsführende Gesellschaft wird im Rahmen der Gesellschafterversammlung beschlossen. In der Gesellschafterversammlung vom 29. November 2017 wurde die VG Bild-Kunst nach Maßgabe des in der Sitzung getroffenen Beschlusses für die Jahre 2018 bis 2021 als geschäftsführende Gesellschaft bestimmt.

Das Inkasso wird vollständig von der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Berlin, per Inkassovertrag durchgeführt. Der GEMA sind insoweit die entsprechenden Rechte bzw. Ansprüche übertragen. Die GEMA erhält für ihre Tätigkeiten eine Inkassokommission in Höhe von 12,5% auf ihre Einnahmen.

## II Finanzinformationen der ZWF

### 1. Einnahmen aus Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2020

Die Abrechnungen der GEMA belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Inkasso €	Kommission €	Einnahme €
30.06.2020	I. Halbjahr 2020	4.889.090,05	-611.136,25	4.277.953,80
31.12.2020	II. Halbjahr 2020	3.064.054,65	-383.006,83	2.681.047,82

Die Verteilungen an die Gesellschafter belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Verteilung €	Geschäftsbesorgung €	Einnahme €
03.08.2020	I. Halbjahr 2020	4.277.953,80	-106.948,85	4.171.004,96
12.02.2021	II. Halbjahr 2020	2.681.047,82	-67.026,20	2.614.021,63

Der Verteilungsschlüssel vom 24.01./ 02.08.2017 sieht rückwirkend zum 01.01.2016 für die einzelnen Gesellschafter folgende Anteile vor:

	Bild-Kunst	Güfa	VFF	VGF	AGICOA GWFF
Anteil	15,78 %	€ 35.000,00	5,11 %	9,83 %	69,28 %

Die Verteilung an die einzelnen Gesellschafter stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Insgesamt	Bild-Kunst	Güfa	VFF	VGF	AGICOA GWFF
	€	€	€	€	€	€
<b>Erlöse</b>	7.953.144,70					
<b>abzgl. GEMA-Provision</b>	-994.143,08					
<b>Einnahmen</b>	6.959.001,62	1.092.607,46	35.000,00	353.816,48	680.629,36	4.796.948,32
<b>abzgl. Geschäftsführungsprovision</b>	-173.975,04	-27.315,18	-875,00	-8.845,41	-17.015,74	-119.923,71
<b>Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen</b>	6.785.026,58	1.065.292,29	34.125,00	344.971,07	663.613,62	4.677.024,61



## **2. Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2020**

Insgesamt entsteht bei der ZWF kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus Kabelweitersendungsgebühren und Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen einschließlich etwaiger Zinserträge an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Die ZWF führt die ihr zufließenden Vergütungen unverzüglich an die Gesellschafter ab, sodass in der Regel keine Zinserträge aus Geldanlagen anfallen.

Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die Bild-Kunst gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZWF keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.

## Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Bonn, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht von uns so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Informationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationennach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Bonn, 11.06.2021



RENTROP & PARTNER mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Thomas Schiefelbusch  
Wirtschaftsprüfer

  
Jan Hohensträter  
Wirtschaftsprüfer